



Begriffserklärungen zur Beschwerdebearbeitung

außerdienstliches Verhalten	auch das außerdienstliche Verhalten/Auftreten kann Anlass für eine Beschwerde sein, begründet ist eine Beschwerde, wenn durch das Verhalten/Auftreten entweder das Ansehen des Berufsbeamtentums beeinträchtigt werden könnte oder die Achtung/das Vertrauen in die ordnungsgemäße Dienstausbübung erschüttert sein könnte
Beschwerde	ist ein nichtförmlicher Rechtsbehelf und parallel zu förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) möglich
Beschwerdeanlass	Auslöser, Grund, Ursache für die Beschwerde, diese können auch mehrfach vorhanden sein
Beschwerdeaufkommen	Summe aller Beschwerden
Beschwerdereaktion	Antwort auf eine Beschwerde
Beschwerderecht	ist aus dem Petitionsrecht aus Art. 17 GG sowie Art. 19 Satz 2 Verf. LSA ableitbar
Dienstaufsichtsbeschwerde	ist ein formloser Rechtsbehelf zur Rüge des persönlichen (Fehl) Verhaltens eines öffentlichen Bediensteten
externe Beschwerden	Eingaben von Personen, die nicht im Landesdienst beschäftigt sind
Fachaufsichtsbeschwerde	Rüge der (fachlichen) Entscheidung oder Maßnahme in Bezug auf Recht- und/oder Zweckmäßigkeit
interne Beschwerden	die Eingaben werden durch Landesbedienstete eingereicht
Ministerium	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
präventives Handeln	vorbeugende Aktivitäten zur Abwehr von Gefahren, z. B. Geschwindigkeitskontrollen
repressives Handeln	Fehlverhalten vorhalten und ahnden, Vernehmungen oder Durchsuchungen durchführen, Anzeigen aufnehmen
Sachbeschwerden	Beschwerde gegen angedrohte oder angeordnete (polizeiliche) Maßnahmen
Verhaltensbeschwerden	Beschwerde über das persönliche Auftreten/Verhalten der Bediensteten